

Handreichung für studentische Mitglieder einer Berufungskommission

ASR

Exported on 12/06/2021

Table of Contents

1	Vorwort	4
2	Ablauf einer Berufung	5
2.1	Vorlauf zu einer Berufungskommission	5
2.1.1	Freigabe	5
2.1.2	Widmung	5
2.1.3	Besetzung einer Berufungskommission	6
2.2	Arbeit in der Berufungskommission	6
2.2.1	Erste Sitzung/Ausschreibung	6
2.2.2	Zweite Sitzung/Sichtung der eingegangenen Bewerbungen	7
2.2.3	Kolloquium/Bewerbungsgespräche	8
2.2.3.1	Öffentlichkeit.....	8
2.2.3.2	Ablauf.....	8
2.2.3.3	Tipps & Tricks	8
2.2.4	Dritte Sitzung/Bewertung der Vorträge	10
2.2.5	Vierte Sitzung/Reihung	10
2.3	Abschluss.....	11
2.3.1	Beschlussfassung.....	11
2.3.2	Verhandlungen	11
2.3.3	Abbruch oder Scheitern einer Berufung	11
2.4	Vertraulichkeit.....	11
3	Zusammensetzung	13
3.1	Wer muss und wer darf in eine BeKo?	13
3.2	Wer hat welche Interessen?	13
3.3	Professorale Mehrheit.....	14
3.4	Befangenheit	14
4	Sonderfälle	15
4.1	W3	15
4.2	W1 (ohne Tenure Track).....	15
4.3	W1 mit Tenure Track	15
4.4	Berufung gemeinsam mit einer weiteren Einrichtung.....	15

4.5	apl. Prof., Honorarprof., PD,.....	16
5	Sonstiges	17
5.1	Wechsel von Mitgliedern.....	17
5.2	Wichtige Ansprechpartner bei Berufungskommissionen	17
6	Rechtliche Regelungen und weitere Quellen	18

1 Vorwort

Der Senat der Universität hat am 21.07.2021 einen Berufungsleitfaden und einen Freigabeleitfaden beschlossen, die aktuell gelten.

Neben den beiden Leitfäden ist auch immer das LHG eine gute Anlaufstelle für Infos (besonders § 48 (Berufungskommissionen)), ebenso die Grundordnung der Universität unter §17 und die gesamte Verfahrensordnung der Universität (<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/Verfahrensordnung.pdf>).

Des weiteren sollte man sich als studentisches BeKo-Mitglied dessen bewusst sein, dass man sich trauen muss, die eigene Meinung kundzutun. Neben uns als Statusgruppe gibt es wenige bis keine weiteren Mitglieder in BeKos, die mit Hauptaugenmerk auf die Lehre schauen. Hier gilt es auf jeden Fall eventuelle Missstände anzusprechen und gute Lehre hervorzuheben! Die Hauptaufgaben von Professor*innen sind Lehre und Forschung, dabei sollten die beiden Säulen ein gleiches Gewicht haben.

Die Handreichung gliedert sich (grob) in drei Teile. Zu Beginn erhaltet ihr einen Überblick über den Prozess einer Berufung von der Freigabe der Stelle bis zum Beginn der Tätigkeit eines*r neu berufenen Professors*in. Dort ist vor allem relevant, welche Aufgaben die studentischen Berufungskommissionen (Beko) - Mitglieder, aber auch die studentischen Fakultätsratsmitglieder im Laufe einer Berufung haben. In diesem Teil findet ihr aber auch einige Tipps und Tricks von Studis, die bereits mehrere Male Mitglied einer Beko waren. Im zweiten Teil werdet ihr mehr über die weiteren Mitglieder einer Beko erfahren und wie viele Studierende Mitglied einer Beko sein können. Dort wird auch das Thema Befangenheit zur Sprache kommen. Im letzten Teil findet ihr dann noch Infos, die sonst nirgends reingepasst haben sowie eine Zusammenstellung der relevanten rechtlichen Dokumente.

Diese Handreichung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll nur als Hilfestellung für euch dienen. Wir übernehmen keine Garantie für die Richtigkeit der Angaben, dafür müsst ihr leider selbst die Gesetze wälzen.

Die Handreichung wurde durch Jeremias Hubbauer, Myles Zabel und Jonathan Müller erstellt. Falls ihr Fragen zum Thema habt, könnt ihr euch gerne über die Kontaktadresse beko@stuvus.uni-stuttgart.de¹ an uns wenden!

Stand: Dezember 2021

¹ <mailto:beko@stuvus.uni-stuttgart.de>

2 Ablauf einer Berufung

Grundsätzlich gliedert sich der Ablauf einer Berufung in einen Teil, der vor der Arbeit der Berufungskommission (Beko) stattfindet, die eingetliche Arbeit der Beko und einen Teil nach der Arbeit der Beko. Die Arbeit der Beko selbst beginnt mit der Ausschreibung und endet mit der Verabschiedung einer Liste. Am Ende dieses Kapitels gehen wir zudem kurz auf das Thema Vertraulichkeit des Verfahrens ein.

2.1 Vorlauf zu einer Berufungskommission

Bevor die Berufungskommission ihre Arbeit aufnehmen kann, sind insbesondere die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Berufungskommission in die Wege geleitet wird.

2.1.1 Freigabe

Die Stelle muss zuallererst einmal freigegeben werden. Die studentischen Mitglieder haben hier keinerlei Aufgaben oder Funktionen, dies ist ein reiner Verwaltungsprozess zwischen Fakultät und Rektorat. Relevant für eine Freigabe ist, dass die Stelle überhaupt im Stellenplan vorgesehen und finanziert ist. In welchen Bereichen die Universität Professuren für notwendig hält, lässt sich aus dem Struktur- und Entwicklungsplan (SEPUS) ablesen. Neue Professuren und Forschungsfelder werden hier bereits frühzeitig festgelegt. Professuren, die nicht im SEPUS abgebildet werden, sind theoretisch ebenfalls möglich, erfordern aber einen langen Freigabeprozess und die Beteiligung vieler Gruppen, unter anderem des MWKs. Aus diesem Grund ist das nur eine Ausnahme. Wenn die Stellen nicht aus dem Universitätshaushalt finanziert werden, aber allgemeines Interesse an einer solchen Professur besteht, gibt es häufig Stiftungsprofessuren. In diesem Fall finanziert eine andere Einrichtung/Firma die Kosten für die Professur. Entsprechend sind diese Professuren häufig eher auf Forschung ausgelegt und übernehmen in der Regel keine Grundlagenvorlesungen.

Weil für die Freigabe viele Dinge berücksichtigt werden müssen, aber viele Statusgruppen daran nicht mitwirken, wird die Freigabe mit dem neuen Berufungsleitfaden in einen eigenen Leitfaden, dem Freigabeleitfaden ausgelagert.

2.1.2 Widmung

Die Widmung stellt die grundlegende Ausrichtung der Professur dar. Dabei wird die zu besetzende Stelle einem Thema/einer Tätigkeit gewidmet. Die Widmung entspricht im Wesentlichen der späteren Ausschreibung und definiert die Bedingungen, die die Kandidat*innen für die Stelle mitbringen müssen. Zentrale Themen hierbei sind Forschungsgebiete, in denen die Bewerber*innen bereits Erfahrungen mitbringen müssen, den Grad oder Bereich der erwarteten Lehre, Anforderungen an die Kandidat*innen und vieles mehr. Diese Widmung ist ausschlaggebend für die Arbeit der Berufungskommission, da die Bewerber*innen später den in der Widmung definierten Kriterien entsprechen müssen. Außerdem entscheidet die spätere Ausschreibung und damit auch die Widmung schon, welches Bewerber*innenfeld angesprochen werden soll. Gleichzeitig ist es die erste Möglichkeit, für studentische Vertreter*innen einen Einfluss auf die Berufung auszuüben.

Themen, die die studentischen Fakultätsratsmitglieder hierbei überprüfen sollten:

- Welche Lehrtätigkeit wird erwartet? Ist diese genannt? Wer hört diese Vorlesungen?
- Ist das Verhältnis der erwarteten Lehre zum Forschungsprofil passend? (Gerade bei Grundlagenvorlesungen entsprechende Betonung der erwarteten Lehrtätigkeit, in Relation zum meist umfangreichen Forschungsprofil)
- In welcher Sprache findet die erwartete Lehre statt? (Bei englischen Lehrveranstaltungen sollten entsprechende Fremdsprachkenntnisse vorausgesetzt werden)

- Bei Berufungen von Nachfolger*innen: Welche Anpassungen an den Lehrveranstaltungen sind sinnvoll? Steht das im Einklang mit dem SEPUS? Ist das für die Ausschreibung relevant?

Als erstes wird die Widmung im Fakultätsrat der Fakultät beschlossen, in der die Professur angesiedelt sein wird. Im Anschluss erhalten alle andere Fakultäten die Möglichkeit, in ihren Fakultätsräten Feedback zu sammeln und Stellung zur Ausschreibung zu beziehen. Feedback kann sein, dass sich Professor*innen in ihrem Themenbereich bedroht sehen, für die Studierenden ist insbesondere interessant, wenn die Berufungskommission ganz essentiell für die Lehre der eigenen Studiengänge relevant ist. Beispielsweise wird eine hypothetische Widmung zur Nachfolge von Prof. Göddeke (Mathematik-Professor) zuerst in Fakultät 8 beschlossen, danach haben die anderen Fakultäten die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Hier können die betroffenen Fakultäten 2, 4, 6, 7 Anmerkungen zu geben, um sicherzustellen, dass die Lehre der Numerik, die hauptsächlich an andere Studiengänge exportiert wird, entsprechend ausreichend berücksichtigt wird.

Im selben Zug haben die Fakultäten auch die Möglichkeit, Interessierte zur Mitwirkung an der Berufungskommission zu melden. Prinzipiell können sich hier auch Studierende melden! Im Anschluss muss die Widmung auch noch durch den Senat.

2.1.3 Besetzung einer Berufungskommission

Die Regeln zur Zusammensetzung einer Berufungskommission sind bereits weiter oben genannt. Doch wie wird entschieden, wer genau Teil der Berufungskommission wird? Grundsätzlich setzt das Rektorat eine Berufungskommission im Benehmen mit der Fakultät ein (d. h. die Fakultät muss informiert werden, hat aber kein Mitentscheidungsrecht). Hier entscheidet sich also, wer Teil der Kommission wird. In der Regel wird hier aber dem Vorschlag der Fakultät gefolgt, solange die oben genannten Regelungen eingehalten werden. Das heißt, im Regelfall werden die studentischen Mitglieder durch die stud. Fakratsmitglieder oder Fachgruppe der Fakultät vorgeschlagen, die diese übernimmt. Die studentischen Mitglieder können dabei auch anderen Fakultäten angehören.

Fragen, die sich die studentischen Vertreter*innen bei der Besetzung stellen sollten:

- Wer ist die Zielgruppe der Lehrveranstaltungen der Professur?
- Werden von der zu berufenden Person Lehrveranstaltungen an andere Fakultäten exportiert?
- Hat eines der Mitglieder bereits Erfahrung in einer Berufungskommission?
- Bei Nachfolgeberufungen: Hat bereits jemand die Vorlesungen der*des bestehenden Amtsinhaber*in gehört?

Diese Fragen können helfen, eine optimale Besetzung für die studentischen Mitglieder zu finden. Ziel sollte es sein, dass die Studierenden die Lehre im Hinblick auf die späteren Lehrveranstaltungen und in Vergleichbarkeit zu anderen ähnlichen Vorlesungen gut bewerten können. Zwei Studierende sind empfehlenswert, um mehr Meinungen einbringen zu können, sich auch unter Studierenden ohne Verletzung der Vertraulichkeit austauschen zu können und um möglichst vielfältige Backgrounds einzubringen (verschiedene Studiengänge, Erfahrungen, etc.).

2.2 Arbeit in der Berufungskommission

Ab hier übernimmt die Berufungskommission die Arbeit. Die folgenden Punkte richten sich daher hauptsächlich an die studentischen Mitglieder einer Berufungskommission. Grundsätzlich ist hier nur das Mindestmaß an Sitzungen beschrieben. Es ist aber auch sehr gut möglich, dass mehrere weitere Sitzungen dazwischen notwendig werden, wenn beispielsweise nochmals weitere Bewerbungen eingeholt werden sollen.

2.2.1 Erste Sitzung/Ausschreibung

In der ersten Sitzung der Berufungskommission wird die Ausschreibung diskutiert. Dabei wird auf Basis der Widmung die Ausschreibung vorbereitet. Grundlegende Änderungen können aber nicht mehr vorgenommen

werden, da sonst alle eingeholten Zustimmungen zur Widmung erneut eingeholt werden müssten. Sollten euch noch Vorschläge eingefallen sein, die ihr bei der Verabschiedung der Widmung nicht angebracht habt, könnt ihr diese aber jetzt einbringen. Sofern diese nicht die grundlegende Ausrichtung ändern, besteht durchaus die Chance, dass ihr hier nochmal was anpassen könnt. Außerdem wird in der ersten Sitzung der Berufungskommission in der Regel festgelegt, welche Plattformen zur Ausschreibung genutzt werden sollen. Hier muss und kann man sich in der Regel auf die Vorschläge und Meinungen der anderen Mitglieder verlassen.

2.2.2 Zweite Sitzung/Sichtung der eingegangenen Bewerbungen

Das bisher beschriebene Vorgehen kann von Fakultät zu Fakultät und Beko zu Beko variieren und dient nur als Maßstab.

In der zweiten Sitzung werden die eingegangenen Bewerbungsunterlagen gesichtet. Dabei werden diese in der Regel durch die Verantwortlichen der Berufungskommissionen bereits in tabellarischer Form aufbereitet. Zur Vorbereitung sollten sich die studentischen Mitglieder der Berufungskommission die Bewerbungsunterlagen vorher gemeinsam anschauen und sie insbesondere im Hinblick auf die Lehre prüfen.

In der Sitzung werden die Kandidat*innen dann in der Regel mit einem A, B oder C bewertet. Dabei werden Kandidaten mit einem C als ungeeignet gewertet, Kandidat*innen mit A haben zumindest auf dem Papier überzeugt, die anderen erhalten in der Regel ein B. Häufig werden auch noch feinere Abstufungen mit einem + oder - hinter dem Buchstaben vorgenommen. Das studentische Votum ist insbesondere bei denjenigen interessant, die zumindest formell eine Eignung für die Stelle haben, aber sonst nur im (oberen) Mittelfeld landen. Es kann sinnvoll sein, sich für die Einladung von Kandidat*innen einzusetzen, die höchstwahrscheinlich eine gute Lehre machen, aber aufgrund fachlicher Eignung nur im Mittelfeld landen. Zum einen gibt ihr damit Personen eine Chance, zum anderen können die Lehrvorträge der Personen als Referenz für die Lehrvorträge anderer dienen, die dabei vielleicht nicht ganz so gut abschneiden.

Außerdem wird in der zweiten Sitzung in der Regel die Dauer und das Thema eines Lehrvortrags festgelegt, über den alle Eingeladenen referieren müssen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass folgende Aspekte möglichst gut feststellbar sind:

- Didaktik: Ist die Person in der Lage, Vorträge so zu halten, dass sie interessant sind?
- Innovative Lehrmethoden: Ist das Thema geeignet, auch innovative/digitale Lehrmethoden (Umfragen, Animationen, Anschauungsmaterial) einzubringen?
- Kann die Person auch langweilige/komplizierte/grundlegende Sachverhalte spannend und lebhaft überbringen?
- Können auch aufbauende Fragen sicher beantwortet werden?
- Zeitmanagement: Ist die Person in der Lage, das Thema im richtigen Umfang in der geforderten Zeit darzustellen?

Um ein möglichst aussagekräftiges Bild zu erhalten, sollte der Lehrvortrag aus dem Fachbereich einer Vorlesung stammen, welcher von der Professur besetzt werden sollte. Häufig haben die Verantwortlichen bereits Themenvorschläge mitgebracht, es ist aber immer sinnvoll, selbst ein Thema als Backup zu haben, falls euch die Themen ungeeignet erscheinen. Die Lehrprobe hat allerdings nicht selten eine deutlich höhere Inhaltsdichte als das in den Vorlesungen der Fall ist. Die Dauer der Lehrvorträge sind auf mindestens 15 Minuten begrenzt. Gerade bei sehr lehrintensiven Professuren kann durchaus eine längere Dauer der Lehrvorträge helfen.

Außerdem wird an dieser Stelle darüber gesprochen, auf welchen Zuhörerkreis die Lehr- und Forschungsvorträge beschränkt werden.

2.2.3 Kolloquium/Bewerbungsgespräche

2.2.3.1 Öffentlichkeit

Da die Lehrvorträge und der Forschungsvortrag in der Regel hochschulöffentlich sein müssen, finden die Vorträge im Rahmen eines Kolloquiums statt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bewerbung an der Universität Stuttgart trotz öffentlichen Vorträgen nicht auf eine Bewerbung zurückführbar sind. Aus diesem Grund sollten sich auch die studentischen Mitglieder hüten, die Verbindung zwischen dem laufenden Bewerbungsverfahren und dem Kolloquium/den Vorträgen öffentlich zu ziehen. Gleichzeitig ist es für die studentischen Mitglieder aber durchaus sinnvoll, weitere Studierende einzuladen, die dabei Rückfragen zu den Vorträgen stellen können. Dabei darf der Eindruck allerdings nicht entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Bewerbungsverfahrens haben, hier zählt nur der Eindruck der Mitglieder der Berufungskommission!

Empfehlenswert ist es also, die Fachgruppe (der das Bewerbungsverfahren in der Regel bekannt ist) auf die Vorträge aufmerksam zu machen. Gespräche zwischen Fachgruppe und Kandidat*in über das Kolloquium hinaus sind nicht erlaubt (auch wenn dies teilweise in der Vergangenheit Praxis war).

In Einzelfällen kann die Öffentlichkeit der Vorträge eingeschränkt werden (Beispielsweise wegen Sorgen der Vertraulichkeit). Der neue Leitfaden stellt damit explizit klar, dass dies aber kein Grund ist, die Vorträge ausschließlich im Rahmen der Kommission stattfinden zu lassen.

2.2.3.2 Ablauf

Die Bewerbungsgespräche bestehen aus vier Teilen:

1. Lehrvortrag (mindestens 15 Minuten): Die Lehrprobe soll in gegebener Zeit zum gegebenen Thema gehalten werden und dabei prinzipiell eine Vorlesung simulieren. Wie bereits beschrieben, ist er hochschulöffentlich.
2. Forschungsvortrag (mindestens 30 Minuten): Der Forschungsvortrag soll in gegebener Zeit zu einem in der Widmung genannten Thema gehalten werden und dabei auch einen Einblick in die Forschungstätigkeit der Bewerber*innen erlauben. Wie bereits beschrieben, sind die Vorträge hochschulöffentlich.
3. Vorstellung des Forschungs- und des Lehrkonzepts: Die Bewerber*innen stellen ihre Gedanken und Konzepte zu Forschung und Lehre vor. Dies ist insbesondere Anlass für die nachfolgende Fragerunde. Dieser Teil ist ausschließlich für die Berufungskommission und den*die Bewerber*in.
4. Fragen/Austausch: Zum Abschluss besteht die Möglichkeit, Fragen an die Bewerber*innen zu stellen. Dies ist die Möglichkeit, die Einstellung der*des Bewerber*in zu erfahren. Näheres zu den Fragen im nachfolgenden Absatz "Tipps & Tricks".

In der Regel werden diese Vorträge hintereinander gereiht und füllen 1-2 komplette Tage. Als studentisches Mitglied sollte man für die Vergleichbarkeit möglichst bei allen Kandidat*innen anwesend sein.

2.2.3.3 Tipps & Tricks

Für studentische Mitglieder ist vor allem die Lehrkompetenz der Bewerber*innen und deren Einstellung zu Studierenden besonders interessant. Die Lehrkompetenz lässt sich meist recht gut anhand des Lehrvortrags beurteilen. Häufig hilft es zudem, die Unterlagen von Bewerber*innen mit Lehrerfahrung auf angehängte Lehrevaluationsergebnisse zu prüfen. Falls dort nichts zu finden ist, hilft es oft weiter, die Bewerber*innen direkt nach solchen Ergebnissen zu fragen. Zudem ist es gerade bei sehr komplizierten Vorträgen gut, die Bewerber*innen zu fragen, wie weit Studierende in ihrem Studium sein müssten, um dem Lehrvortrag folgen zu können. Überlegt euch zudem, nachdem das Thema des Lehrvortrags festgelegt wurde, was typische Fragen zu diesem Thema sind und welche Fragen vielleicht ein besonders gutes Bild von der Lehrkompetenz der Bewerber*innen vermitteln könnten und stellt diese im Anschluss an den Lehrvortrag. Prüft zudem das vorgelegte/vorgestellte Lehrkonzept der Kandidat*innen bereits im Vorfeld sehr genau und stellt auch Fragen zu Lehrmethoden, die später in eigenen

Lehrveranstaltungen eingesetzt werden sollten (z. B. wird es eine Vorlesungsaufzeichnung geben? Was halten Sie von Flipped-Classroom Konzepten? Wie wollen sie digitale und analoge Formate kombinieren?,...). Oft helfen auch Fragen nach dem Aufwand für die Lehre weiter, um zu beurteilen, ob die Bewerber*innen einschätzen, welche Aufgaben in der Lehre auf sie zukommen (z.B. Wie würden Sie den Arbeitsaufwand von Forschung und Lehre prozentual zueinander einschätzen?)

Die Einstellung zu den Studierenden kommt meist aus den Vorträgen der Bewerber*innen nicht besonders gut heraus. Hier gilt es mit gezielten Fragen nachzubohren. Fragen, die sich als sehr geeignet erwiesen haben, sind beispielsweise:

Lehrevaluationen, Feedback zur Lehre

- In Ihrer ersten Klausur fallen 80% durch, was tun Sie?
- Sie halten ihre Vorlesung Mittwochmorgens um 8 Uhr. Nach der dritten Vorlesung kommt nur noch ein Viertel der Studierenden. Was tun Sie?
- Wie möchten Sie den Feedbackprozess in der Lehre gestalten?
- Ihre Lehrveranstaltung wurde von Studierenden sehr schlecht bewertet, wie gehen Sie nun vor?
- Haben Sie Evaluationsergebnisse?
- Wo sehen Sie persönliche Stärken/Schwächen in der bisher von Ihnen gehaltenen Lehre?

Weitergehendes Engagement

- Wie stellen Sie sich die Zusammenarbeit mit der Fachgruppe bzw. den Fachgruppen vor?
- Würden Sie sich zu einem Mentoring von Erstsemestern bereiterklären und wenn ja, wie würden Sie ein Mentoring Programm gestalten?

Persönliche Einstellung zur Lehre:

- Was ist das wichtigste, was ein*e Student*in im Studium lernen sollte? Was davon werden Sie Ihren Studierenden vermitteln?
- In welchem Semester sollten die Hörer*innen Ihres Lehrvortrages sein?
- Wo sehen Sie die Stärken und Schwächen des Studiengangs XY?
- Was halten Sie vom Flipped-Classroom-Konzept?
- Wie stehen Sie zu Vorlesungsaufzeichnungen? Welche Methoden der digitalen Lehre können Sie sich vorstellen?
- Welche Lehre können Sie sich außerhalb von Vorlesungen vorstellen? (Übungen, Vortragsübungen, Sprechstunden)
- Würden Sie an einer Hochschuldidaktikschulung teilnehmen?
- Wie viel Hilfestellung würden Sie für Prüfungen bereitstellen (welche Materialien)?
- Wie würden sie den Arbeitsaufwand von Forschung und Lehre zueinander einschätzen?
- Welche Themen können Sie sich für eine Bachelorarbeit vorstellen?
- Wie würden Sie beim Betreuen einer Studienarbeit vorgehen? Würden Sie selbst Studienarbeiten betreuen?
- Welches Feedback würden Sie Studierenden für dieses Modell geben? (im Falle von Architektur)

Rückfragen zum Lehrvortrag:

- Rückfragen über Grundlagen (Stoff der ersten Semester) → Feststellen von fundierten Grundlagen und Fähigkeit zur Erklärung grundlegender Sachverhalte.
- Im Falle einer interaktiven Lehrprobe: Falsche Antworten geben → Fähigkeit, das Thema nochmal auf andere Weise zu erklären

Lasst euch bei all diesen Frage nicht mit einfachen Antworten abspeisen, bohrt nach und bringt die Bewerber*innen richtig ins Schwitzen. Uns Studierenden ist nicht geholfen, wenn später ein*e Professor*in berufen wird, der*die nicht mit Studierenden umgehen kann oder nicht kritikfähig ist.

Nun noch ein paar allgemeinere Tipps:

- Stellt offene Fragen

- Falls niemand Fragen zu Gleichstellung stellt, könnt ihr auch danach Fragen stellen. z. B.: Wie wollen Sie den Frauen-/Männeranteil (je nach Fachrichtung) an ihrem Institut erhöhen? Wie können wir erreichen, dass mehr Schüler*innen sich für ein Studium im Bereich X entscheiden?
- Ihr seid diejenigen in einer Beko, die am wenigsten zu verlieren haben, also könnt ihr am freisten fragen. Beispielsweise wäre es für ein professorales Mitglied eher schlecht nach innovativen Lehrmethoden zu fragen, wenn die Lehre von ihm*ihre selbst eher super langweilig ist, oder sie selbst Probleme mit schlecht bewerteten Lehrveranstaltungen haben.

2.2.4 Dritte Sitzung/Bewertung der Vorträge

Meist direkt im Anschluss an die Vorträge findet die nächste Sitzung der Berufungskommission statt. In dieser werden die Vorträge und das Bewerbungsgespräch im Anschluss bewertet und nach bewährtem Schema mit A bis C bewertet. Wie bereits in der zweiten Sitzung ist es insbesondere die Aufgabe der studentischen Mitglieder, die didaktischen Fähigkeiten, den Lehrvortrag und das Lehrkonzept zu bewerten. Da für die anderen Mitglieder in der Regel der Fokus im Bereich der Forschung liegt, und diese nur eine schlechte Vergleichbarkeit mit anderen Vorlesungen haben, kommt es nicht selten vor, dass die Meinung der studentischen Mitglieder hier von denen der anderen Mitglieder abweicht.

- Wenn ihr einen Lehrvortrag super schlecht fandet oder mit den Antworten der Kandidat*innen nicht zufrieden wart, dann steht dazu und stimmt notfalls gegen die Bewerber*in. Viele andere Mitglieder in der Berufungskommission legen ihren Fokus vor allem auf herausragende Forschung. Dann kommt oft "Der Lehrvortrag war doch ganz in Ordnung". Aber uns Studierenden ist nicht geholfen, wenn später ein*e Professor*in berufen wird, die super schlechte Lehre macht. Zu den Aufgaben einer Professor*in zählen nunmal gleichberechtigt Forschung UND Lehre.
- Professor*innen werden auf Lebenszeit berufen. Wenn also ein*e Kandidat*in mit schlechter Lehre berufen wird, werdet ihr ihn*sie nicht so schnell wieder los!

Letztendlich wird beschlossen, welche Kandidat*innen im Rennen bleiben. Für diese werden Gutachten eingeholt. Hierzu werden hochschulexterne fachkundige Professor*innen anderer Hochschulen gebeten, aufgrund der Aktenlage Gutachten über die Bewerber*innen zu erstellen. Häufig sollen in einem Gutachten auch zwei Bewerber*innen miteinander verglichen werden (sog. "vergleichende Gutachten"). Die Gutachter*innen werden dabei in der Regel von den Professor*innen vorgeschlagen.

2.2.5 Vierte Sitzung/Reihung

In der i. d. R. letzten Sitzung der Berufungskommission wird eine Reihung beschlossen. Dabei werden die Gutachten und die Eindrücke aus dem Kolloquium verwendet, um eine Reihung zu erstellen. In der Regel wird eine Dreierliste erstellt, wo die drei besten Kandidat*innen absteigend sortiert werden. In Einzelfällen ist auch eine Zweierliste möglich, wenn ausreichend nachgewiesen wird, dass trotz umfangreicher Bemühungen keine weiteren Kandidat*innen gewonnen werden konnten. Da die Berufungskommission nach der Reihung keine Möglichkeit zur Einflussnahme mehr hat, werden vereinzelt Sperrvermerke eingesetzt. Hierbei wird ein Listenplatz mit einem Sperrvermerk versehen, dessen Aufhebung von der Berufungskommission, dem Fakultätsrat, dem Senat, Rektorat und dem zuständigen Ministerium erfolgen muss. Also sollte man möglichst sparsam mit Sperrvermerken umgehen, da diese das Verfahren nochmals deutlich in die Länge ziehen. Sperrvermerke sind nur dann zulässig, wenn ein*e Kandidat*in voraussichtlich zeitnahe Habilitation (-säquivalenz) erreichen wird.

Sollten die studentischen Mitglieder nicht mit der Reihung einverstanden sein, kann ein sogenanntes Sondervotum beschlossen werden. Das Sondervotum ist eine kurze Stellungnahme einzelner Mitglieder, die zusammen mit dem Antrag im Senat verlesen werden muss. Damit haben die studentischen Mitglieder der Berufungskommission die Möglichkeit, ernsthafte Bedenken an der Lehreignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten mitzuteilen, wenn sie in der Berufungskommission selbst überstimmt werden sollten.

2.3 Abschluss

2.3.1 Beschlussfassung

Die Reihung muss im Fakultätsrat und im Senat unter Verwendung der Unterlagen der Berufungskommission und der Gutachten bestätigt werden. Dies kommt formell einer Empfehlung an das Rektorat gleich, welches die Reihung final beschließt. Im Anschluss hat das MWK (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) die Möglichkeit, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu überprüfen.

Für die studentischen Mitglieder der Berufungskommission besteht hier die Möglichkeit, die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat und im Senat zu informieren, ob das Verfahren ihrer Meinung nach richtig verlaufen ist oder ob es Bedenken gibt oder gab. Eine Liste kann in all diesen Gremien auch noch verändert werden! So kann das Rektorat beispielsweise eine abweichende Reihung beschließen oder Kandidat*innen von der Liste streichen.

2.3.2 Verhandlungen

Im Anschluss erteilt das Rektorat dem*der Erstplatzierten auf der Liste einen Ruf (sagt also der Person die Stelle zu) und tritt in Verhandlungen mit der Person. Hierbei geht es um Personal, welches der zukünftigen Professor*in zugesichert werden, um Räume, die dem Institut zugesagt werden und um manches mehr. Das Gehalt selbst ist dabei nach Tarifvertrag bereits grundlegend festgelegt.

Bei Einigkeit zwischen Rektorat und dem*der Kandidat*in wird der Ruf angenommen und das Verfahren endet hier. Falls keine Einigkeit erzielt wird, und das Rektorat eine Absage erhält, wird der nächste Listenplatz kontaktiert und das Spiel beginnt von neuem, bis die Liste abgearbeitet ist oder eine Rufannahme erreicht ist. Dabei kann die Verhandlung durchaus mehrere Monate in Anspruch nehmen.

2.3.3 Abbruch oder Scheitern einer Berufung

Eine Berufungskommission kann auch scheitern. Ein kompletter Neustart des Verfahrens passiert beispielsweise, wenn die Verhandlungen nicht erfolgreich waren und alle Kandidat*innen abgesagt haben.

Eine Neuausschreibung ist auch möglich, wenn in einer der Sitzungen der Berufungskommission zu wenige geeignete Bewerber*innen übrig bleiben. Dabei bleiben die bereits eingegangenen Bewerbungen weiterhin im Rennen. Ebenfalls kann das Verfahren nochmals teilweise aufgerollt werden, wenn das MWK, der GFR, der Senat oder das Rektorat Einsprüche gegen die Reihung haben.

2.4 Vertraulichkeit

Eine Berufungskommission tagt IMMER vertraulich. Das bedeutet, dass ihr grundsätzlich nichts, was in der Beko besprochen wird, weitergeben dürft. Auch keine Unterlagen oder ähnliches. Eine Ausnahme sind die hochschulöffentlichen Kolloquien, die zumindest mit anderen Studierenden besprochen werden dürfen. Zudem haben die studentischen Fakultätsrats- und Senatsmitglieder das Recht, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und mit euch über das Verfahren zu sprechen.

Grundsätzlich gilt: Für Kandidat*innen kann es schwere persönliche Folgen bis hin zur Kündigung haben, wenn deren Bewerbung an der Universität bekannt wird. Deshalb dürft ihr zum Beispiel auch nicht in der S-Bahn über die Kandidat*innen sprechen. Tut dies nur in geschützten Bereichen (z. B. im ausschließlich von euch genutzten Fachgruppenraum).

Allgemein empfehlen wir euch eine abgestufte Informationspolitik:

- mit Mitgliedern von Gremien, die sich direkt mit dem Verfahren beschäftigen (also Beko, GFR und Senat), könnt ihr am offensten und über alle Details sprechen.
- mit Studierenden eurer Fachgruppe solltet ihr maximal über den Verfahrensstand sprechen, aber auf keinen Fall mit Namen (also z.B. "die Liste wurde verabschiedet", aber NICHT die Liste wurde mit Personen X, Y und Z verabschiedet).
- Solltet ihr den Stand des Verfahrens in einer Fachgruppensitzung berichten, muss die Öffentlichkeit mindestens auf die Hochschulöffentlichkeit eingeschränkt werden, so etwas darf auf keinen Fall in einem öffentlichen Protokoll stehen! Die Information der Fachgruppe ist ein Graubereich, entsprechend solltet ihr sehr gut abwägen, welche Informationen ihr weitergebt.
- mit hochschulexternen Personen (Familie, Freunde, Bekannte) dürft ihr überhaupt nicht über den Verfahrensstand oder beteiligte Personen sprechen.

3 Zusammensetzung

Wie in den meisten anderen Gremien auch, werden in BeKos Vertreter*innen aus allen (betroffenen) Statusgruppen der Universität eingesetzt. Dabei ist durch das LHG eine Minimalbesetzung vorgeschrieben, die die Uni in ihren Leitfäden berücksichtigt. Über die Jahre hinweg hat es sich dabei etabliert, dass wir Studierenden in der Regel zwei Vertreter*innen in BeKos schicken können. Wir sehen das als elementar wichtig an, da man so die Möglichkeit hat, sich untereinander offen auszutauschen. Aufgrund der (extrem wichtigen) Vertraulichkeit der BeKos ist das anders nicht zu erreichen und gerade als Studi hat man selten genügend Erfahrung, um sich ohne vorherigen Austausch eine vernünftige Meinung bilden zu können.

3.1 Wer muss und wer darf in eine BeKo?

Im folgenden werden die Leitfäden in Teilen zitiert und etwas übersichtlicher dargestellt (ohne Gewähr). Beide Leitfäden sehen keine direkte Obergrenze für studentische Mitglieder vor, jedoch gibt es gewisse Einschränkungen in der relativen und absoluten Zusammensetzung. Je nach Fakultät und zu besetzender Stelle (meist besonders für die Grundlagenlehre wichtige) gibt es vereinzelt Kommissionen mit mehr als zwei studentischen Vertreter*innen (in mehrere Fällen gab es schon Bekos mit vier studentischen Mitgliedern). Zu den Einschränkungen gibt es mehr Infos unter "Professorale Mehrheit".

Muss (diese Personen müssen mindestens der Berufungskommission angehören):

- Ein*e Vorsitzende*r (Mitglied des Rektorats, des zuständigen Dekanats oder den*die Geschäftsführende*n Direktor*in von SimTech),
- mind. fünf W3-Professor*innen der Universität Stuttgart, davon
 - mind. drei der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist,
 - mind. zwei anderer Fakultäten,
- mind. eine hochschulexterne sachverständige Person (darunter ist eine sachverständige Person außerhalb der Universität Stuttgart zu verstehen, die also kein Mitglied oder Angehörige der Universität Stuttgart ist),
- die Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Stellvertretung,
- mindestens eine Vertretung der Mitgliedergruppe der Studierenden.

Ferner sollen der Kommission angehören:

- eine zweite Vertretung aus der Mitgliedergruppe der Studierenden,
- mindestens ein*e Juniorprofessor*in,
- mindestens eine Vertretung der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
- mindestens eine Vertretung der Mitgliedergruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung,
- mindestens eine Vertretung der Mitgliedergruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.

3.2 Wer hat welche Interessen?

Das ist pauschal schwierig zu sagen und hängt stark von der jeweiligen Berufungskommission ab. Ganz allgemein betrachtet haben wir Studierende das Hauptinteresse, dass die zu berufende Person exzellente Lehre machen wird. Professor*innen der eigenen Fakultät hingegen legen in der Regel in größeres Augenmerk auf die Forschungstätigkeiten und -Interessen der Bewerber*innen, insbesondere ob diese gut zur Fakultät passen und ob sich gute Möglichkeiten für potentielle Kooperationen ergeben. Die Lehrfähigkeit spielt dabei häufig eine eher zweitrangige Rolle. Akademischer Mittelbau und Doktorand*innen sehen die den Bewerber*innen häufig durch die Arbeitnehmerbrille und legen ihren Fokus deshalb unter anderem auch auf Führungserfahrung und -qualitäten. Man sieht also, dass die Statusgruppen die verschiedensten Interessen haben bzw. die Qualifikationen der Bewerber*innen mit unterschiedlichen Messlatten messen. Um nun herauszufinden, welche Statusgruppe zum Erreichen der eigenen Ziele am ehesten hilfreich ist, sollte man gut bei den Diskussionen aufpassen. Ebenso können die Fragen, die bei den Gesprächen gestellt werden, Aufschluss über die Interessen geben.

3.3 Professorale Mehrheit

Wie in vielen anderen Gremien der Universität muss auch in Berufungskommissionen die Statusgruppe der Professor*innen in der Mehrheit sein. Das geht nach derzeitigem Stand der Diskussion für den neuen Berufungsleitfaden sogar so weit, dass Doppelfunktionen von Mitgliedern ausgeschlossen sind, sprich Gleichstellungsbeauftragte*r und Vorsitzende*r zählen nicht zur Gruppe der Professor*innen dazu (Das ist derzeit noch in der Diskussion und kann sich noch ändern). Ebenso legt die Rechtsabteilung der Uni das LHG derzeit so aus, dass die Prof-Mehrheit auch in den Sitzungen gewährleistet sein muss. Hier ist man auch am Prüfen, ob es über einen Senatsbeschluss oder eine entsprechende Beschlussvorlage für jede BeKo möglich ist, auch bei Fehlen von Profs beschlussfähige Sitzungen abzuhalten, ohne dass andere Mitglieder der Sitzung fernbleiben müssen.

In der Praxis wird es wohl sehr vom Klima unter den Profs der jeweiligen Fakultät abhängen, wie eng das ganze gesehen wird.

3.4 Befangenheit

Mal direkt vorneweg: Das Thema Befangenheit ist quasi unmöglich pauschal zu definieren. Im Zweifel solltet ihr eure Bedenken in der BeKo äußern, dann kann darüber diskutiert werden, ob ihr als befangen geltet oder nicht.

In welchen Fällen kann man also als Studi befangen sein? Sobald man etwas mit der zu besetzenden Stelle zu tun hat. Wenn man zum Beispiel als HiWi an dem Institut tätig ist, an das jemand berufen werden soll, kann man als befangen gelten. Ebenso wenn man ein persönliches Verhältnis zu einem oder einer der Bewerber*innen hat, man zum Beispiel jemanden persönlich kennt oder man (z.B. bei einer potentiellen Hausberufung) bei einer der Personen eine Abschlussarbeit geschrieben hat/gerade am schreiben ist. Wie oben erwähnt sollte man das auf jeden Fall ansprechen. Nach der derzeit gültigen Handreichung der Universität (<https://www.beschaeftigte.uni-stuttgart.de/uni-services/personal/dokumente/A5-de.pdf>) gilt man auch dann als befangen, wenn man bei einem Mitglied der BeKo gegen Entgelt beschäftigt ist (z.B. als HiWi).

Bezüglich Abschlussarbeiten bei anderen BeKo-Mitgliedern trifft die Handreichung keine konkreten Aussagen, man sollte sich jedoch überlegen, ob man als Studi trotzdem offen die eigene Meinung äußern kann. Auch hier ist es hilfreich derartige Verhältnisse in der Sitzung der Kommission anzuzeigen und dort eine Entscheidung abzuwarten. Wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt ist es die Hauptaufgabe der Studierenden in BeKos, sich im Bezug auf die Lehre zu äußern und auch ihre evtl. von der Mehrheit abweichende Meinung gegen andere BeKo-Mitglieder zu vertreten.

Ebenso schwierig wie das Thema der eindeutigen Befangenheit ist eine klare Aussage über Unbefangenheit zu treffen. Als studentisches Mitglied einer BeKo ist es nahezu unmöglich, nicht noch irgendwelche Prüfungen oder potentielle Abschlussarbeiten bei mindestens einem der Mitglieder offen zu haben. Dessen sollten sich auch die anderen Mitglieder der BeKo bewusst sein und eine Entscheidung über die Befangenheit wahrscheinlich bei uns Studierenden eher kulant ausfallen. Auch hier sollte im Zweifel die Handreichung der Uni zu Rate gezogen und Bedenken geäußert werden. Sollten Diskussionen zur Befangenheit in der BeKo zur Absurdität ausarten, kann es hilfreich sein, sich mit Herrn Dr. Rehschuh vom Berufsmanagement kurzzuschließen oder bei der Rechtsabteilung der Uni nachzufragen, ob das so in Ordnung geht. Ein solch obskures Beispiel wäre, dass man als Studi noch plant Vorlesungen am Lehrstuhl zu hören, der neu besetzt werden soll. Ein Interesse für das Fach qualifiziert einen als Studi eher für die Mitarbeit in der BeKo, das sollte man sich nicht gefallen lassen.

4 Sonderfälle

4.1 W3

Die Berufung auf eine W3 Professur ist kein Sonderfall sondern eigentlich der Standard und ist hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. W3 ist hierbei die Bezeichnung für die Besoldungsgruppe (entspricht Gehaltsklasse) der Stelle. W3 ist die höchste Besoldungsgruppe für Profesor*innen. W1 ist die niedrigste Besoldungsgruppe, dazwischen gibt es noch W2. W2- und W3-Stellen sind im Normalfall unbefristete, planmäßige Professuren, W1-Stellen ([Juniorprofessuren](#)²) hingegen nicht. Früher gab es noch eine Unterscheidung zwischen W3 m.L. und W3 o.L. in der Bezeichnung der Professur. Die Abkürzungen bedeuten mit bzw. ohne Leitungsfunktion. Damit ist die Leitung eines Instituts gemeint. Heute wird dies meist in den Ausschreibungstext aufgenommen und nicht mehr in die Bezeichnung der Professur. W2 wird in Baden-Württemberg in der Regel nicht vergeben, jedoch gibt es Ausnahmen.

4.2 W1 (ohne Tenure Track)

Die W1 Professur wird auch Juniorprofessur genannt. Auf diese Stellen können Personen mit abgeschlossener Promotion berufen werden, eine Habilitation oder Habilitationsäquivalenz ist nicht nötig. Die Juniorprofessorenstelle ist auf zunächst drei Jahre befristet, dann erfolgt eine Zwischenevaluation. Ist diese positiv, erfolgt eine Verlängerung um weitere drei Jahre. Abschließend erfolgt eine Abschlussevaluation. Hierbei sind auch Studierende einzubeziehen! Anschließend ist die Beschäftigung an der Uni beendet.

4.3 W1 mit Tenure Track

Bei der W1-Professur mit Tenure Track sind die Rahmenbedingungen die selben wie bei W1 ohne Tenure Track. Der Unterschied besteht darin, dass im Anschluss an die sechs Jahre bei erfolgreicher Endevaluation automatisch ohne weitere Berufungskommission eine Berufung auf eine W3 Professur erfolgt. Das bedeutet, dass der Berufungskommission für die W1 Professur mit Tenure Track hierbei bedeutend mehr Verantwortung als der Berufungskommission W1 ohne TT zuteil wird, da bei erfolgreicher Evaluation auch hier eine Berufung auf Lebenszeit erfolgt. Bei den Evaluationen sind ebenfalls Studierende zu beteiligen; hier besteht zwar noch eine Chance bei sehr schlechter Lehre die endgültige Berufung auf eine W3 Professur noch zu verhindern. Jedoch ist diese Situation unter allen Umständen zu vermeiden, da eine negative Zwischenevaluation im Normalfall die wissenschaftliche Karriere beendet ist und somit die Hürden sehr sehr hoch sind.

4.4 Berufung gemeinsam mit einer weiteren Einrichtung

"Der Begriff "gemeinsame Berufung" umschreibt den Fall, dass eine Universität zusammen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, zum Beispiel einem Institut der Fraunhofer-Gesellschaft, eine Professur besetzt, die zugleich mit einer Leitungsposition an der außeruniversitären Forschungseinrichtung verbunden ist. Die Lehrverpflichtung ist häufig reduziert." (1)

An der Uni Stuttgart gibt es solche gemeinsamen Berufungen z.B. mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrttechnik (DLR), mit Instituten der Fraunhofer-Gesellschaft und dem Forschungszentrum Jülich

Hierbei gibt es verschiedene Modelle (1),(2):

- Das Jülicher Modell (Beurlaubungsmodell): Hierbei wird der*die berufene Professor*in direkt nach der Berufung für die Leitungs- und Forschungstätigkeit beurlaubt. Das bedeutet, dass er*sie meist kaum Lehre

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Juniorprofessor>

(i.d.R. 2 SWS) an der Uni Stuttgart halten muss und zum Beispiel auch meist keine Gremienarbeit im Fakultätsrat, den Studienkommissionen,... macht.

- Das Berliner Modell (Zuweisungsmodell): Hierbei werden Berufene dagegen aus der Universitätsprofessur nicht beurlaubt, sondern der Forschungseinrichtung zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben zugewiesen. Die Leitungsposition wird daher im Rahmen des Hauptamtes als Professor*in wahrgenommen. Lehrverpflichtung und Gremientätigkeit bleiben eingeschränkt erhalten.
- Das Karlsruher Modell (Nebentätigkeitsmodell): Hierbei wird die Leitungsposition im Forschungsinstitut "nur" im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommen, die neben die Universitätsprofessur tritt. Lehrverpflichtung und Gremientätigkeit bleiben vollumfänglich erhalten.

Allen Modellen gemeinsam ist, dass noch eine weitere Institution (und zwar die jeweilige Forschungseinrichtung) in den Berufungsprozess eingebunden ist. Hierdurch gilt es noch mehr Interessen zu berücksichtigen. Oft geht mit der reduzierten Lehrtätigkeit auch eine geringere Priorisierung der Lehre und höhere Priorisierung der Führungskompetenz und Forschung einher. Alle weiteren Ausführungen würden hier leider den Rahmen sprengen. Myles Zabel hat aber bereits Erfahrungen in einer Berufung mit dem Jülicher Modell gesammelt und steht für Rückfragen gerne bereit.

4.5 apl. Prof., Honorarprof., PD,...

An der Universität gibt es noch eine Reihe Wissenschaftler*innen, die ebenfalls eigene Titel tragen, für deren Stellenbesetzung aber keine Berufungskommissionen eingesetzt wird. Die Titel Apl. Prof. und Hon.-Prof. werden vom Senat vergeben, sind aber nicht mit einer eigenen Stelle verbunden. Die Bezeichnung Privatdozent (PD) tragen alle Wissenschaftler*innen, die eine Habilitation erfolgreich abgeschlossen und die Lehrberechtigung erworben haben.

5 Sonstiges

5.1 Wechsel von Mitgliedern

Da sich einige Berufungsverfahren auch lange ziehen können, kann es passieren, dass ein studentisches Mitglied nicht mehr zur Verfügung steht (weil es sein Studium beendet hat, im Ausland ist oder ähnliches). Für dieses Mitglied muss dann ein neues Mitglied nachrücken. Das geht meist recht unbürokratisch. Im Normalfall kommt dann ein Mitglied des Dekanats auf die Studierenden zu und fragt, ob ein*e Nachfolger*in von den Studierenden vorgeschlagen wird. Diese*r rückt dann einfach für das ausscheidende Mitglied nach.

5.2 Wichtige Ansprechpartner bei Berufungskommissionen

- Herr Rehschuh, Universität Stuttgart
- beko@stuvus.uni-stuttgart.de³
- Akademischer Studierendenrat (ASR, studentische Senatsmitglieder), stuvus, insbesondere bei Themen, wo sich Studierende nicht ausreichend berücksichtigt sehen

³ <mailto:beko@stuvus.uni-stuttgart.de>

6 Rechtliche Regelungen und weitere Quellen

Die Arbeit der Berufungskommissionen wird maßgeblich durch Regelungen definiert. Insbesondere zu nennen sind:

- § 48 LHG (Berufung von Professorinnen und Professoren)
- § 48a LHG (Gemeinsame Berufungen)
- § 17 Grundordnung der Universität Stuttgart (Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, Grundordnung)
- Verfahrensordnung der Universität Stuttgart
- Berufungsleitfaden der Universität Stuttgart
- Handreichung des Rektorats der Universität Stuttgart zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

Als weitere Quellen wurden für diesen Leitfaden verwendet:

[1⁴] <https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/professur/was-ist-eine-gemeinsame-berufung-236/> (abgerufen am 04.05.2021)

[2⁵] https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/agfortbildung/tagungsunterlagen_2013_kooperation_sandberger.pdf (abgerufen am 04.05.2021)

4 <https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/professur/was-ist-eine-gemeinsame-berufung-236/>

5 https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/agfortbildung/tagungsunterlagen_2013_kooperation_sandberger.pdf